
Jahresbericht
30. September 2025

Amundi German Equity
OGAW-Sondervermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch

Inhalt

Amundi German Equity im Überblick	2
Jahresbericht zum 30. September 2025 Amundi German Equity	4
Tätigkeitsbericht	4
Vermögensübersicht	6
Vermögensaufstellung	7
Anhang gem. §7 Nr. 9 KARBV	13
Zusätzliche Informationen	17
Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	18
Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten	20
Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften	31
Verwaltung und Vertrieb	40

Amundi German Equity im Überblick

Allein verbindliche Grundlage des Kaufs sind der aktuelle Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen sowie das Basisinformationsblatt, welche Sie bei Amundi Deutschland GmbH, den Geschäftsstellen der UniCredit Bank GmbH und weiteren Vertriebs- und Zahlstellen erhalten.

Fonds und Anteilpreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise unserer Fonds werden börsentäglich berechnet und veröffentlicht. Die aktuellen Anteilpreise erhalten Sie bei der Verwahrstelle und der Vertriebsstelle des Fonds. Diese können Sie der Seite 40 entnehmen.

Weitere Angaben zu unseren Fonds sowie zu eventuellen Änderungen der Vertragsbedingungen finden Sie unter:
www.amundi.de

Die Veröffentlichung der Kurse finden Sie unter:
www.amundi.de

Ziele und Anlagepolitik

Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie. Ziel des Fondsmanagements ist es, unter Berücksichtigung der eingegangenen Risiken und der Entwicklung der Kapitalmärkte, eine bessere Wertentwicklung als der Vergleichsmaßstab (HDAX¹) zu erzielen. Der Vergleichsmaßstab wird vom Fonds nicht abgebildet, sondern dient als Ausgangspunkt der Allokationsentscheidungen. In die Anlagemärkte wird über zulässige Vermögensgegenstände gemäß den Anlagebedingungen angelegt. Es wird ein aktives Management der Anlagen betrieben. Die Fondsstruktur und die Wertentwicklung können daher wesentlich, d.h. auch langfristig und/oder vollständig – sowohl positiv als auch negativ – vom Vergleichsmaßstab abweichen.

Der Fonds ist bestrebt, für sein Portfolio ein ESG-Ergebnis (vgl. Kapitel „Grundlagen“, Abschnitt „Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor“, Unterabschnitt „Amundi – Grundsätze für nachhaltiges Investieren“ des Verkaufsprospekts) zu erreichen, das über dem ESG-Ergebnis des Vergleichsmaßstabes liegt.

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft, d.h. er verfolgt eine auf ESG-Kriterien abgestimmte Anlagepolitik. Nähere Informationen dazu sind im „Anhang Vertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Verkaufsprospekts enthalten.

Der Fonds hat den Vergleichsmaßstab als Referenzmaßstab für die Zwecke der Offenlegungsverordnung bestimmt. Der Vergleichsmaßstab setzt sich aus einem breiten Marktindex zusammen, der seine Bestandteile nicht nach den ESG-Kriterien bewertet oder einbezieht (und daher nicht auf die vom Fonds geförderten ESG-Kriterien abgestimmt ist). Informationen hinsichtlich der Beschreibung der Methode zur Berechnung des Vergleichsmaßstabes sind unter www.deutsche-boerse.com erhältlich.

Um sein Ziel zu erreichen, werden mindestens 51% des Wertes des Fonds in Aktien inländischer Aussteller angelegt und der Wert der Aktien im Fonds darf 70% des Wertes des Fonds nicht unterschreiten. Der Wert verzinslicher Wertpapiere darf insgesamt 25% des Fondswertes nicht übersteigen.

Der Fonds integriert Nachhaltigkeitskriterien in seinen Anlageprozess, wie im Kapitel „Grundlagen“, Abschnitt „Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor“, Unterabschnitt „Amundi – Grundsätze für nachhaltiges Investieren“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben. Bei der Bewertung und Auswahl von Unternehmen werden ESG-Kriterien berücksichtigt. Die Bewertung der drei Einzelaspekte mündet dabei in einer Gesamtbewertung (= „ESG-Rating“; Näheres hierzu im Verkaufsprospekt im Kapitel „Grundlagen“, Abschnitt „Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor“, Unterabschnitt „Amundi – Grundsätze für nachhaltiges Investieren“).

Der Fonds kann auch in Anlageklassen, Währungen, Regionen und Vermögenswerte außerhalb des Vergleichsmaßstabes anlegen und Derivategeschäfte zur Absicherung, zu spekulativen Zwecken und zur effizienten Portfoliosteuerung einsetzen. Daneben kann der Fonds gemäß den „Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen“ anlegen.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

1 Der Fonds, auf den hierin Bezug genommen wird, wird weder vom jeweiligen Indexanbieter gesponsert, gebilligt oder gefördert, noch übernimmt der jeweilige Indexanbieter eine Haftung in Bezug auf diesen Fonds oder den Index, auf den dieser Fonds referenziert. Der Index ist das ausschließliche Eigentum des jeweiligen Indexanbieters und darf ohne Zustimmung von diesem weder reproduziert noch extrahiert und für andere Zwecke verwendet werden. Der Index wird ohne jegliche Gewährleistung durch den jeweiligen Indexanbieter zur Verfügung gestellt.

Aktuelle Branchenaufteilung

Industriegüter und Dienstleistungen	19,58%
Technologie	16,27%
Versicherungen	10,75%
Chemie	8,79%
Energie	7,49%
Sonstige Branchen	35,31%
Bankguthaben und Sonstiges	1,81%

Quelle: Eigene Berechnung

Aktuelle Länderaufteilung

Deutschland	98,19%
Bankguthaben und Sonstiges	1,81%

Quelle: Eigene Berechnung

Wertentwicklung verschiedener Zeiträume (in Währung)

Anteilklassen-Bezeichnung	A ND	H DA
Lfd. Jahr	+12,20%	+12,80%
6 Monate	+3,66%	+4,04%
1 Jahr	+9,70%	+10,47%
3 Jahre	+51,57%	+51,07%
5 Jahre	+37,43%	+38,91%
Seit Auflage	+856,82%	+194,53%
Durchschnittliche Wertentwicklung p.a.	+6,67%	+7,18%

Quelle: Eigene Berechnung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Stand: 30.09.2025

Fondsdaten

Anteilklassen-Bezeichnung	A ND	H DA
ISIN	DE0009752303	DE000A0RL2F6
Wertpapierkennnummer	975230	A0RL2F
Mindestanlagesumme	keine	1 Mio. EUR
Fondstyp	Aktienfonds	Aktienfonds
Fondswährung	EUR	EUR
Fondsaufgabe	01.10.1990	01.03.2010
Ertragsverwendung	thesaurierend	ausschüttend, jährlich zum 15.11.
Ausgabeaufschlag	bis zu 6,00%; derzeit 5,00%	bis zu 6,00%; derzeit 2,00%
Verwaltungsvergütung p.a.	bis zu 2,00%; derzeit 1,50%	bis zu 2,00%; derzeit 0,80%
Verwahrstellenvergütung p.a.	bis zu 0,10%; derzeit 0,05%	bis zu 0,10%; derzeit 0,05%
Gesamtkostenquote p.a. ²	1,65%	0,87%
Stückelung	Globalurkunde	Globalurkunde
Orderannahmeschluss	12:00 Uhr	12:00 Uhr
Einstufung nach Offenlegungsverordnung	gemäß Artikel 8	gemäß Artikel 8

² Berechnung nach §166 Absatz 5 KAGB, d.h. ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten, für das Geschäftsjahr des Fonds, das im September 2025 endete. Eine gegebenenfalls aktuellere Gesamtkostenquote können Sie dem „Basisinformationsblatt“ unter „Welche Kosten entstehen?/Zusammensetzung der Kosten/Verwaltungsgebühren und andere Verwaltungs- oder Betriebskosten“ entnehmen.

Jahresbericht zum 30. September 2025 Amundi German Equity

Tätigkeitsbericht

Das von der Amundi Deutschland GmbH, München, verwaltete Sondervermögen Amundi German Equity ist ein „OGAW-Sondervermögen“ im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Das Fondsmanagement erfolgt ebenfalls durch die Amundi Deutschland GmbH. Für das Sondervermögen des Amundi German Equity bestehen zwei Anteilklassen, die Anteilklasse „A ND“ sowie die Anteilklasse „H DA“. Der Fonds ist ein Artikel-8-Fonds gemäß Offenlegungsverordnung.

Anlageziel und -strategie im Berichtszeitraum

Das Sondervermögen investiert vorwiegend in deutsche Aktien. Derivate können zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden, wobei das Marktrisikopotenzial maximal 200% betragen darf. Basiswährung ist der Euro. Der Fonds verfolgt eine chancenorientierte Anlagestrategie, die auf die Erzielung eines hohen Wertzuwachses ausgelegt ist. Hohen Chancen stehen hohe Risiken gegenüber. Als Vergleichsindex wurde der HDAX gewählt. Dieser Index erfasst sowohl Standard- als auch Nebenwerte.

Struktur des Portfolios im Hinblick auf die Anlageziele sowie wesentliche Veränderungen während des Berichtszeitraumes

Der Berichtszeitraum war einerseits geprägt von der Hoffnung auf eine sich verbessernde gesamtwirtschaftliche Lage, insbesondere aufgrund der geplanten Sondervermögen der neuen deutschen Bundesregierung; andererseits von erhöhter Sorge vor den weltweiten Auswirkungen der US-Zollpolitik sowie der allgemeinen geopolitischen Unsicherheit.

Im vierten Quartal 2024 konnte der Vergleichsindex leicht zulegen.

Vor allem die im Fonds ausgeschlossenen Rüstungsaktien trieben die Performance des Index. Der Fonds wurde deutlich prozyklischer ausgerichtet, um von der erwarteten verbesserten Gesamtwirtschaftslage im Jahr 2025 zu profitieren. Unter anderem wurde dafür die Gewichtung von Unternehmen wie Kion, Jungheinrich und Siemens Energy erhöht.

Das erste Quartal 2025 stand im Zeichen der deutschen Bundestagswahl sowie der anschließenden Ankündigung der Bundesregierung, zwei Sondervermögen zur Stimulierung der Wirtschaft aufzulegen. Aufgrund der hohen Gewichtung in zyklischen Unternehmen, insbesondere mit hohem Umsatzanteil in Deutschland und Europa, konnte der Fonds eine gute Performance erzielen. Besonders die hohe Gewichtung in Unternehmen wie Nordex, Kion, E.ON und Jungheinrich trugen zu dieser Entwicklung bei. Ohne Berücksichtigung der nicht investierbaren Rüstungsaktien konnte sich der Fonds positiv im Vergleich zur Benchmark entwickeln.

Im zweiten Quartal 2025 nutzte der Fonds den kurzzeitigen drastischen Markteinbruch rund um den „Liberation Day“, um erneut die Gewichtung von Unternehmen mit hohem Bezug zur deutschen und europäischen Wirtschaft zu erhöhen. Neu gekauft wurden beispielsweise der IT-Dienstleister Bechtle und der Schmierstoffhersteller Fuchs. Auch die Beteiligung an der Neuemission des Kabelzubehörherstellers Pfisterer hatte einen deutlich positiven Einfluss auf die Performance. Negativ beeinflusst wurde die Performance durch eine große Gewinnwarnung bei Gerresheimer. Abgesehen von der Entwicklung der Rüstungsaktien im Vergleichsindex hatte die Aktienselektion erneut einen positiven Einfluss auf die Performance in diesem Quartal.

Im dritten Quartal bewegte sich der Markt größtenteils seitwärts. Kurzfristige Risiken wie der negative Einfluss der US-Zölle und ein schwacher Konsum wurden durch einen größtenteils optimistischen Ausblick auf 2026 ausgeglichen. Der Fonds reduzierte seine Gewichtung in einigen guten Performern des bisherigen Jahres wie Nordex, Kion oder Siemens Energy und baute neue Positionen in Unternehmen mit Turnaround-Potenzial auf, unter anderem in Fraport und Schaeffler. Erneut konnte die Aktienselektion nach Ausschluss von Rüstungstiteln einen positiven Einfluss auf die Wertentwicklung des Portfolios nehmen.

Das Portfolio setzt sich zum Ende des Geschäftsjahres zu 98,19% aus Aktien Deutschland und zu 2,02% aus Bankguthaben zusammen. Die weiteren Positionen umfassen sonstige Vermögensgegenstände.

In der Anlage „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ sind die Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Sondervermögens enthalten.

Anlageergebnis

Diese Anlagestrategie führte im Sondervermögen in der Anteilklasse „A ND“ zu einer Wertentwicklung von 9,70%, in der Anteilklasse „H DA“ zu einer Wertentwicklung von 10,47%. Der Vergleichsindex HDAX wies eine Wertentwicklung in Höhe von 21,43% auf.

Das Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften beläuft sich auf 11.048.978,19 EUR. Die größten Positionen sind Gewinne und Verluste aus Aktien.

Wesentliche Risiken und Ereignisse im Berichtszeitraum

Marktpreisrisiko:

Der überwiegende Teil der Positionen unterliegt dem allgemeinen Marktpreisrisiko. Da es sich um einen Aktienfonds mit hohem Auslastungsgrad handelt, ist das Marktpreisrisiko als hoch einzustufen. Als Maßstab dient die Schwankungsbreite des Anteilpreises. Die Volatilität betrug im Berichtszeitraum für die Anteilklasse „A ND“ 17,64% und für die Anteilklasse „H DA“ ebenfalls 17,64%.

Adressenausfallrisiko:

Grundsätzlich können Adressenausfallrisiken nicht ausgeschlossen werden. Da der Fonds aber ausschließlich Aktieneinzeltitel in einem diversifizierten Portfolio hält, sind die Auswirkungen als gering anzusehen.

Währungsrisiko:

Das Währungsrisiko für Euro-Anleger war nicht vorhanden, da im gesamten Berichtszeitraum ausschließlich in Unternehmen des Euroraumes investiert wurde.

Immobilienrisiko:

Die Immobilien waren über Holdings in Immobilienaktien sowie REITs repräsentiert. Der Anteil der Immobilienaktien und REITs im Portfolio betrug im Berichtszeitraum unter 5%. Das Immobilienrisiko ist somit als niedrig einzustufen.

Liquiditätsrisiko:

Die Veräußerbarkeit der im Fonds investierten Vermögenswerte war zu jeder Zeit gegeben, sodass das Liquiditätsrisiko als niedrig zu bewerten ist.

Zinsänderungsrisiko:

Das Sondervermögen investiert größtenteils in Aktien und weist daher geringe Zinsänderungsrisiken auf.

Nachhaltigkeitsrisiko:

Das Nachhaltigkeitsrisiko wird bei Amundi Deutschland als implizites Risiko angesehen, welches sich auf die anderen Risikoarten auswirkt und welches durch die angewendeten „Grundsätze für nachhaltiges Investieren“ der Amundi Gruppe begrenzt wird und dadurch als nicht wesentlich angesehen wird.

Operationelles Risiko:

Die Gesellschaft identifiziert im Rahmen ihres Operational-Risk-Managements regelmäßig Risiken bzw. Problemfelder bei den wesentlichen Geschäftsprozessen. Erkannte Schwachstellen werden dabei eskaliert und anschließend behoben. Wesentliche Geschäftstätigkeiten, welche an externe Unternehmen übertragen wurden, überwacht die Gesellschaft laufend im Rahmen ihres Outsourcing-Controllings. Treten trotzdem Ereignisse aus operationellen Risiken auf, so werden diese unverzüglich erfasst, analysiert und entsprechende Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung eingeleitet. Bei Ereignissen, die das Sondervermögen betreffen, erfolgt grundsätzlich ein Ausgleich der entstandenen Verluste durch die Gesellschaft.

Wesentliche Änderungen und sonstige wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum

Es gab keine wesentlichen Änderungen und sonstigen wesentlichen Ereignisse im Berichtszeitraum.

Vermögensübersicht

Vermögensübersicht

		Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
I. Vermögensgegenstände		97.011.655,33	100,24
1. Aktien		95.022.615,90	98,19
– Deutschland	EUR	95.022.615,90	98,19
2. Bankguthaben		1.958.693,23	2,02
– Bankguthaben in EUR	EUR	1.958.693,23	2,02
3. Sonstige Vermögensgegenstände		30.346,20	0,03
II. Verbindlichkeiten		-232.567,52	-0,24
1. Sonstige Verbindlichkeiten		-232.567,52	-0,24
III. Fondsvermögen	EUR	96.779.087,81	100,00¹

1 Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Vermögensaufstellung

Vermögensaufstellung zum 30.09.2025

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.09.2025	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
Börsengehandelte Wertpapiere						EUR	95.022.615,90	98,19
Aktien						EUR	95.022.615,90	98,19
DE000A1EWW0	adidas AG	STK	6.664	3.791	4.554	EUR 179,4000	1.195.521,60	1,24
DE000A0WMPJ6	Aixtron SE	STK	246	47.229	46.983	EUR 14,7500	3.628,50	0,00
DE0008404005	Allianz SE	STK	17.517	0	9.198	EUR 357,4000	6.260.575,80	6,47
DE000BASF111	BASF SE	STK	49.776	47.303	40.975	EUR 42,3900	2.110.004,64	2,18
DE0005158703	Bechtle AG	STK	78.536	78.536	0	EUR 39,2400	3.081.752,64	3,18
DE0005190003	BMW AG	STK	19.117	3.031	0	EUR 85,4400	1.633.356,48	1,69
DE0005313704	Carl Zeiss Meditec AG	STK	22.729	22.729	0	EUR 42,1600	958.254,64	0,99
DE000CBK1001	Commerzbank AG	STK	51.264	51.264	0	EUR 32,0900	1.645.061,76	1,70
DE000DTROCK8	Daimler Truck Holding AG	STK	16.046	31.073	15.027	EUR 35,0200	561.930,92	0,58
DE0005810055	Deutsche Börse AG	STK	4.407	0	13.972	EUR 228,1000	1.005.236,70	1,04
DE0005552004	Deutsche Post AG	STK	31.424	0	50.148	EUR 37,9400	1.192.226,56	1,23
DE0005557508	Deutsche Telekom AG	STK	97.431	0	179.815	EUR 29,0100	2.826.473,31	2,92
DE000PAG9113	Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG	STK	43.875	35.959	0	EUR 41,2800	1.811.160,00	1,87
DE000DWS1007	DWS Group GmbH & Co. KGaA	STK	31.461	0	0	EUR 53,3000	1.676.871,30	1,73
DE0005565204	Dürr AG	STK	46.633	0	32.903	EUR 19,9600	930.794,68	0,96
DE000ENAG999	E.ON SE	STK	251.426	272.474	187.423	EUR 16,0150	4.026.587,39	4,16
DE0005773303	Fraport AG	STK	19.577	23.788	4.211	EUR 73,5500	1.439.888,35	1,49
DE000A3E5D64	FUCHS PETROLUB SE	STK	55.284	55.284	0	EUR 38,0800	2.105.214,72	2,18
DE000A0LD6E6	Gerresheimer AG	STK	36.453	26.143	2.458	EUR 35,3000	1.286.790,90	1,33
DE0008402215	Hannover Rück SE	STK	2.002	2.698	4.116	EUR 256,6000	513.713,20	0,53
DE0006231004	Infineon Technologies AG	STK	130.512	38.798	0	EUR 33,2000	4.332.998,40	4,48
DE000A2NB601	JENOPTIK AG	STK	82.841	117.457	34.616	EUR 17,1800	1.423.208,38	1,47
DE0006219934	Jungheinrich AG VZ	STK	57.321	83.500	26.179	EUR 29,5600	1.694.408,76	1,75
DE000KGX8881	Kion Group AG	STK	22.979	28.003	31.460	EUR 57,4500	1.320.143,55	1,36
DE000KBX1006	Knorr-Bremse AG	STK	28.390	21.691	24.597	EUR 79,8500	2.266.941,50	2,34
DE000LEG1110	LEG Immobilien AG	STK	6.906	6.906	13.451	EUR 67,7000	467.536,20	0,48
DE0007100000	Mercedes-Benz Group AG	STK	35.967	0	0	EUR 53,4700	1.923.155,49	1,99
DE0006599905	Merck KGaA	STK	17.004	0	2.679	EUR 109,4500	1.861.087,80	1,92
DE0008430026	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	STK	6.683	976	2.913	EUR 543,4000	3.631.542,20	3,75
DE000A0D6554	Nordex SE	STK	144.065	79.645	136.877	EUR 21,8000	3.140.617,00	3,25
DE000PFSE212	Pfisterer Hldg Se Inh On	STK	18.137	18.137	0	EUR 71,9000	1.304.050,30	1,35
DE0007037129	RWE AG	STK	64.910	0	15.525	EUR 37,8200	2.454.896,20	2,54
DE0006202005	Salzgitter AG	STK	43.696	43.696	0	EUR 25,7400	1.124.735,04	1,16
DE0007164600	SAP SE	STK	21.922	0	22.674	EUR 227,9000	4.996.023,80	5,16
DE0007165631	Sartorius AG VZ	STK	4.058	4.058	0	EUR 197,9000	803.078,20	0,83
DE000SHA0100	Schaeffler Ag Na O.N.	STK	257.131	257.131	0	EUR 5,6750	1.459.218,43	1,51
DE000A12DM80	Scout24 AG	STK	17.865	0	8.762	EUR 106,6000	1.904.409,00	1,97
DE0007236101	Siemens AG	STK	34.583	1.037	8.859	EUR 229,2000	7.926.423,60	8,19
DE000ENER6Y0	Siemens Energy AG	STK	41.349	10.545	12.001	EUR 99,4200	4.110.917,58	4,25
DE000SPG1003	Springer Nature AG & Co. KGaA	STK	51.343	51.343	0	EUR 23,2000	1.191.157,60	1,23
DE000STABIL8	Stabilus SE	STK	42.045	16.123	5.126	EUR 24,6000	1.034.307,00	1,07
DE000SYM9999	Symrise AG	STK	30.847	17.840	5.967	EUR 74,0400	2.283.911,88	2,36

Vermögensaufstellung zum 30.09.2025

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.09.2025	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
DE0000TRAT07	Traton SE	STK	21.241	30.317	9.076	EUR 27,2800	579.454,48	0,60
DE000A1ML7J1	Vonovia SE	STK	39.309	39.309	57.495	EUR 26,5500	1.043.653,95	1,08
DE0007664039	VW AG VZ	STK	12.512	4.071	0	EUR 91,9600	1.150.603,52	1,19
DE000WCH8881	Wacker Chemie AG	STK	31.345	23.759	16.132	EUR 64,1000	2.009.214,50	2,08
DE000ZAL1111	Zalando Se	STK	50.745	50.745	0	EUR 26,0100	1.319.877,45	1,36
Summe Wertpapiervermögen						EUR	95.022.615,90	98,19
Bankguthaben						EUR	1.958.693,23	2,02
EUR-Guthaben bei:						EUR	1.958.693,23	2,02
CACEIS Bank S.A. [Germany Branch] (Verwahrstelle)			EUR 1.958.693,23		% 100,0000	1.958.693,23	2,02	
Sonstige Vermögensgegenstände						EUR	30.346,20	0,03
Forderungen aus Anteilscheingeschäften						EUR	30.346,20	0,03
						EUR 30.346,20	30.346,20	0,03
Sonstige Verbindlichkeiten						EUR	-232.567,52	-0,24
Verbindlichkeiten aus Anteilscheingeschäften						EUR	-6.737,38	-0,01
						EUR -6.737,38	-6.737,38	-0,01
Kostenabgrenzung						EUR	-225.830,14	-0,23
						EUR -225.830,14	-225.830,14	-0,23
Fondsvermögen						EUR	96.779.087,81	100,00²
Anteilwert Amundi German Equity A ND						EUR	260,12	
Anteilwert Amundi German Equity H DA						EUR	236,44	
Umlaufende Anteile Amundi German Equity A ND						STK	372.040,86	
Umlaufende Anteile Amundi German Equity H DA						STK	10,00	

2 Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Während des Berichtszeitraums abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:**- Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldverschreibungen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):**

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Börsengehandelte Wertpapiere				
Aktien				
DE000A1DAHH0	Brenntag AG	STK	0	8.259
DE0006062144	Covestro AG	STK	0	13.453
DE0006602006	GEA Group AG	STK	11.298	11.298
DE000A1PHFF7	Hugo Boss AG	STK	0	28.516
DE0005470405	Lanxess AG	STK	0	33.276
DE0006452907	Nemetschek SE	STK	0	13.803
DE0006969603	Puma SE	STK	12.615	26.153
DE000WAF3001	Siltronic AG	STK	2.419	16.666

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich)**Amundi German Equity A ND**

für den Zeitraum vom 01.10.2024 bis 30.09.2025

	EUR
I. Erträge	
1. Dividenden inländischer Aussteller ³	1.882.637,86
2. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	23.095,23
3. Sonstige Erträge	165,98
Summe der Erträge	1.905.899,07
II. Aufwendungen	
1. Verwaltungsvergütung	-1.402.669,04
2. Verwahrstellenvergütung	-55.639,90
3. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-14.744,66
4. Sonstige Aufwendungen	-74.716,53
Summe der Aufwendungen	-1.547.770,13
III. Ordentlicher Nettoertrag	358.128,94
IV. Veräußerungsgeschäfte	
1. Realisierte Gewinne	14.286.064,63
2. Realisierte Verluste	-3.237.355,67
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	11.048.708,96
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahrs	11.406.837,90
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	1.963.862,86
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	-4.822.747,34
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahrs	-2.858.884,48
VII. Ergebnis des Geschäftsjahrs	8.547.953,42

3 Im Ausweis wird die belastete deutsche Kapitalertragsteuer berücksichtigt.

Ertrags- und Aufwandsrechnung**Amundi German Equity H DA**

für den Zeitraum vom 01.10.2024 bis 30.09.2025

	EUR
I. Erträge	
1. Dividenden inländischer Aussteller ⁴	45,85
2. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	0,57
Summe der Erträge	46,42
II. Aufwendungen	
1. Verwaltungsvergütung	-18,18
2. Verwahrstellenvergütung	-0,61
3. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-0,04
4. Sonstige Aufwendungen	-0,98
Summe der Aufwendungen	-19,81
III. Ordentlicher Nettoertrag	26,61
IV. Veräußerungsgeschäfte	
1. Realisierte Gewinne	348,03
2. Realisierte Verluste	-78,80
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	269,23
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahrs	295,84
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	46,42
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	-118,86
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahrs	-72,44
VII. Ergebnis des Geschäftsjahrs	223,40

4 Im Ausweis wird die belastete deutsche Kapitalertragsteuer berücksichtigt.

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich)

für den Zeitraum vom 01.10.2024 bis 30.09.2025

	EUR
I. Erträge	
1. Dividenden inländischer Aussteller	1.882.683,71
2. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	23.095,80
3. Sonstige Erträge	165,98
Summe der Erträge	1.905.945,49
II. Aufwendungen	
1. Verwaltungsvergütung	-1.402.687,22
2. Verwahrstellenvergütung	-55.640,51
3. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-14.744,70
4. Sonstige Aufwendungen	-74.717,51
Summe der Aufwendungen	-1.547.789,94
III. Ordentlicher Nettoertrag	358.155,55
IV. Veräußerungsgeschäfte	
1. Realisierte Gewinne	14.286.412,66
2. Realisierte Verluste	-3.237.434,47
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	11.048.978,19
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	11.407.133,74
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	1.963.909,28
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	-4.822.866,20
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-2.858.956,92
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres	8.548.176,82

Entwicklung des Sondervermögens

Amundi German Equity A ND

	EUR
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres	93.816.531,77
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr	0,00
2. Zwischenausschüttungen/Steuerabschlag für das laufende Jahr	0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)	-5.892.926,56
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	2.285.508,34
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-8.178.434,90
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich	305.164,81
5. Ergebnis des Geschäftsjahres	8.547.953,42
davon nicht realisierte Gewinne	1.963.862,86
davon nicht realisierte Verluste	-4.822.747,34
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres	96.776.723,44

Entwicklung des Sondervermögens
Amundi German Equity H DA

	EUR
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres	2.173,47
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr	-32,50
2. Zwischenausschüttungen/Steuerabschlag für das laufende Jahr	0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)	0,00
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	0,00
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	0,00
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich	0,00
5. Ergebnis des Geschäftsjahres	223,40
davon nicht realisierte Gewinne	46,42
davon nicht realisierte Verluste	-118,86
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres	2.364,37

Entwicklung des Sondervermögens

	EUR
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres	93.818.705,24
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr	-32,50
2. Zwischenausschüttungen/Steuerabschlag für das laufende Jahr	0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)	-5.892.926,56
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	2.285.508,34
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-8.178.434,90
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich	305.164,81
5. Ergebnis des Geschäftsjahres	8.548.176,82
davon nicht realisierte Gewinne	1.963.909,28
davon nicht realisierte Verluste	-4.822.866,20
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres	96.779.087,81

Verwendung der Erträge des Sondervermögens
Amundi German Equity A ND

	insgesamt EUR	je Anteil EUR
Berechnung der Wiederanlage (insgesamt und je Anteil)		
I. Für die Wiederanlage verfügbar	11.406.837,90	30,66
1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	11.406.837,90	30,66
II. Wiederanlage	11.406.837,90	30,66

Verwendung der Erträge des Sondervermögens
Amundi German Equity H DA

	insgesamt EUR	je Anteil EUR
Berechnung der Ausschüttung (insgesamt und je Anteil)		
I. Für die Ausschüttung verfügbar	537,50	53,75
1. Vortrag aus dem Vorjahr	241,66	24,17
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	295,84	29,58
II. Nicht für die Ausschüttung verwendet	354,66	35,47
1. Vortrag auf neue Rechnung	354,66	35,47
III. Gesamtausschüttung	50,00	5,00
1. Endausschüttung	50,00	5,00
a) Barausschüttung	50,00	5,00
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	0,00	0,00
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	0,00	0,00

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre
Amundi German Equity A ND

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2024/2025	96.776.723,44	260,12
2023/2024	93.816.531,77	237,12
2022/2023	90.419.251,19	209,60
2021/2022	77.462.919,58	171,62

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre
Amundi German Equity H DA

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2024/2025	2.364,37	236,44
2023/2024	2.173,47	217,35
2022/2023	4.269,78	194,08
2021/2022	3.604,10	163,82

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR
2024/2025	96.779.087,81
2023/2024	93.818.705,24
2022/2023	90.423.520,97
2021/2022	77.466.523,68

Anhang gem. §7 Nr. 9 KARBV

Angaben nach der Derivateverordnung

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens ermittelt.

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§37 Abs. 5 DerivateV)

HDAX (XETRA)	100,00%
--------------	---------

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko gem. §37 Abs. 4 DerivateV

kleinster potenzieller Risikobetrag	8,66%
größter potenzieller Risikobetrag	16,02%
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag	12,41%

Risikomodell (§10 DerivateV)

Value-at-Risk nach historischer Simulation

Parameter (§11 DerivateV)

Konfidenzniveau	99%
Halbwiederholungszeitraum	20 Tage
Länge der historischen Zeitreihe	1 Jahr
Im Geschäftsjahr erreichter durchschnittlicher Umfang des Leverage durch Derivategeschäfte	0,98 ⁵

5 Die Berechnung der Hebelwirkung erfolgte nach der Brutto-Methode gemäß §35 Abs. 6 DerivateV.

Zusätzliche Anhangangaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 betreffend Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Während des Berichtszeitraums wurden keine Transaktionen gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen.

Sonstige Angaben

Amundi German Equity A ND

In der Verwaltungsvergütung ist die KVG-eigene Verwaltungsvergütung i.H.v. EUR 1.402.669,04 enthalten.

Amundi German Equity H DA

In der Verwaltungsvergütung ist die KVG-eigene Verwaltungsvergütung i.H.v. EUR 18,18 enthalten.

Amundi German Equity (Gesamter Fonds)

In der Verwaltungsvergütung ist die KVG-eigene Verwaltungsvergütung i.H.v. EUR 1.402.687,22 enthalten.

Anteilwert Amundi German Equity A ND	EUR	260,12
Anteilwert Amundi German Equity H DA	EUR	236,44
Umlaufende Anteile Amundi German Equity A ND	STK	372.040,86
Umlaufende Anteile Amundi German Equity H DA	STK	10,00

Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen

	Amundi German Equity A ND	Amundi German Equity H DA
Mindestanlagesumme	keine	1 Mio. EUR
Fondauflage	01.10.1990	01.03.2010
Ausgabeaufschlag	bis zu 6,00%, derzeit 5,00%	bis zu 6,00%, derzeit 2,00%
Rücknahmeeabschlag	0,00%	0,00%
Verwaltungsvergütung (p.a.)	bis zu 2,00%, derzeit 1,50%	bis zu 2,00%, derzeit 0,80%
Stückelung	Globalurkunde	Globalurkunde
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Ausschüttend
Währung	Euro	Euro
ISIN	DE0009752303	DE000A0RL2F6

Angabe zu den Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände

Die von der Verwahrstelle übermittelten Bewertungskurse für die einzelnen Wertpapiere bzw. Derivate werden von der Société Générale Luxembourg S.A, Luxembourg, (im Folgenden: SG Luxembourg) als Insourcer der Fondsadministration und zusammen mit der bei Amundi Deutschland GmbH verantwortlichen Stelle für die Anteilpreisermittlung mittels unabhängiger Referenzkurse von Informationsdienstleistern wie Bloomberg, Reuters oder Interactive Data geprüft.

Im Fall von handelbaren Wertpapieren erfolgt die Bewertung zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs. Wertpapiere, für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses bei der SG Luxembourg einer detaillierten Kursprüfung unterzogen, wobei folgende Grundsätze gelten:

- Wertpapiere, für die in Bloomberg kein Kurs bereitgestellt wird, oder deren Kurs länger als 10 Bewertungstage konstant ist, werden als nicht mehr handelbar eingestuft. Die von der Verwahrstelle für diese Wertpapiere gelieferten Kurse werden mittels Quotierungen Dritter oder anhand von Preisen auf Basis von geeigneten Bewertungsmodellen plausibilisiert.
- Ein Wechsel der Kursquelle erfolgt nur bei dauerhafter Verfügbarkeit der neuen Quelle.
- Steht als Kursquelle ausschließlich ein mittels Bewertungsmodell errechneter Preis zur Verfügung, wird dieser Preis anhand einer weiteren unabhängigen Modellierung verifiziert (Einhaltung des Zwei-Quellen-Prinzips).

Für die im Sondervermögen Amundi German Equity zum Stichtag enthaltenen Wertpapiere kamen, bezogen auf den Nettoinventarwert, nachfolgend dargestellte Bewertungsverfahren zum Ansatz:

98,19% Bewertung auf Basis handelbarer Kurse

0,00% Bewertung auf Basis nicht handelbarer Kurse (u.a. anhand der Quelle Interactive Data, indikativer Quotes bzw. Bewertungsmodellen).

Die Bewertung von Investmentanteilen erfolgt grundsätzlich auf Basis des Rücknahmepreises des Vortages oder – sofern kein Rücknahmepreis verfügbar ist – auf Basis von Börsenkursen. Exchange-Traded-Funds werden zum Börsenkurs bewertet.

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Nicht börsengehandelte Derivate (wie z.B. Devisentermingeschäfte oder Swaps) werden mittels marktgängiger Verfahren unter Einbeziehung der relevanten Marktinformationen bewertet.

Bankguthaben und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet. Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote**Amundi German Equity A ND**

Gesamtkostenquote (Ongoing Charges Figure (OCF))	1,65%⁶
---	--------------------------

6 Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsentgelte zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend – meist vierteljährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsprovision“.

Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote**Amundi German Equity H DA**

Gesamtkostenquote (Ongoing Charges Figure (OCF))	0,87%⁷
---	--------------------------

7 Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsentgelte zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend – meist vierteljährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsprovision“.

Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

Wesentliche sonstige Erträge und Aufwendungen**Amundi German Equity A ND****Sonstige Erträge**

CSDR settlement	EUR	165,98
-----------------	-----	--------

Sonstige Aufwendungen

Lizenzgebühren	EUR	-42.408,47
----------------	-----	------------

Amundi German Equity H DA**Sonstige Erträge**

Keine wesentlichen sonstigen Erträge

Sonstige Aufwendungen

Lizenzgebühren	EUR	-0,58
----------------	-----	-------

In den Zinsen aus Liquiditätsanlagen sind etwaige negative Einlagezinsen enthalten.

Transaktionskosten (Summe der Nebenkosten des Erwerbs (Anschaffungsnebenkosten) und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände)

	EUR	14.886,80
--	-----	-----------

Die Transaktionskosten beinhalten Kontrahenten-, Liefer- und Börsenspesen, Steuern sowie Kommissionen. Bei manchen Geschäftsarten (u.a. Rentengeschäfte) werden die Provisionen im Rahmen der Abrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind bereits im jeweiligen Kurs berücksichtigt und daher in obiger Angabe nicht enthalten.

Transaktionen im Zeitraum vom 01.10.2024 bis 30.09.2025

Transaktionen	Volumen in Fondswährung EUR	Anzahl
Transaktionsvolumen gesamt	100.518.731,33	176
Transaktionsvolumen mit verbundenen Unternehmen	198.037,79	1
Relativ in %	0,20%	0,57%

Angaben zur Mitarbeitervergütung

Vergütungssystem der Gesellschaft⁸

Die Gesellschaft unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die Gesellschaft hat deshalb eine Vergütungspolitik eingeführt, welche die Grundsätze des Vergütungssystems definiert. Dies ist Ausdruck des hohen Wertes, den die Gesellschaft einer nachhaltigen Ausgestaltung ihres Vergütungssystems, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken, beimisst. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft überprüft regelmäßig, generell mindestens einmal jährlich, die Umsetzung der Vergütungspolitik. Darüber hinaus werden die vergütungspolitischen Interessen der Gesellschaft im „Remuneration- und Risk-Remuneration-Committee“ der Amundi Gruppe vertreten. Das Vergütungssystem der Gesellschaft umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen bei der Gesellschaft in einem angemessenen Verhältnis und der Anteil der fixen Komponente an der Gesamtvergütung weist eine hinreichende Höhe auf. Dies lässt eine flexible Ausgestaltung der variablen Vergütung zu; bei Eintritt von bestimmten risikorelevanten Voraussetzungen kann auch vollständig auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden.

Für die Geschäftsleitung der Gesellschaft, Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen haben, sowie bestimmte weitere Mitarbeiter („risikorelevante Mitarbeiter“ oder „Risktaker“) gelten besondere Regelungen. So kommt für risiko-relevante Mitarbeiter mit einer variablen Vergütung von über € 50.000,00 aufgrund der regulatorischen Vorgaben ein Anteil von mindestens 50% der variablen Vergütung erst zeitverzögert zur Entstehung und wird in ratierlichen Beträgen über die Dauer von mindestens drei Jahren unter Einbeziehung einer nachträglichen Überprüfung gewährt. Die Auszahlung der ratierlichen Beträge ist neben der nachträglichen Risikoadjustierung zudem von der Performance eines repräsentativen „Basket of Funds“ abhängig, welcher vom „Risk-Remuneration-Committee“ der Amundi Gruppe jährlich validiert wird. ESG-Kriterien (E = Environment/Umwelt, S = Social/Soziales und G = Governance/gute Unternehmens-führung) und Nachhaltigkeitsrisiken sind integrale Bestandteile des Vergütungssystems der Gesellschaft. Im Hinblick auf die variable Vergütungskomponente wurden für die Fachbereiche Investment Management und Sales sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien festgelegt, mittels welcher die Faktoren ESG-Kriterien und Nachhaltigkeitsrisiken einen maßgeblichen Einfluss auf die Ermittlung dieser variablen Vergütungskomponente beanspruchen. Dabei geht es insbesondere um die Integration von ESG-Strategien in den Investmentprozess bzw. die Kompetenz zur Erläuterung und Förderung der für unsere Kunden in Betracht kommenden Nachhaltigkeitsziele (qualitative Merkmale) sowie - als quantitative Merkmale - um Faktoren im Zusammenhang mit Finanzprodukten mit einschlägigen ESG-Strategien bzw. der Ansprache von Kunden zu deren Strategien zur Dekarbonisierung („Net Zero“). Unabhängig davon wurde auf Ebene der Amundi Gruppe eine direkte Verknüpfung zwischen der variablen Vergütung von insgesamt ca. 200 leitenden Angestellten, wozu unter anderem auch der Sprecher der Geschäftsführung der Gesellschaft zählt, und der Erreichung von ESG-Zielen geschaffen.

8 Die Angaben zur Vergütung wurden aus der GuV der KVG für das Jahr 2024 abgeleitet.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Mitarbeitervergütung	EUR	23.790.374
davon feste Vergütung	EUR	16.203.083
davon variable Vergütung	EUR	7.587.291
Direkt aus dem Fonds gezahlte Vergütungen	EUR	0
Zahl der Mitarbeiter der KVG		141
Höhe des gezahlten Carried Interest	EUR	0
Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Vergütung an Identified Staff	EUR	3.259.837
davon Geschäftsleiter	EUR	2.142.222
davon andere Führungskräfte	EUR	680.827
davon andere Risikoträger	EUR	0
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	EUR	436.788
davon Mitarbeiter mit gleicher Einkommensstufe	EUR	0

Zusätzliche Informationen

Angaben gemäß §101 Abs. 2 Nummer 5 KAGB i.V.m. §134c Absatz 4 AktG

Zu den Angaben gemäß §134c Abs. 4 AktG berichten wir wie folgt:

Wesentliche mittel- bis langfristige Risiken:

Informationen über die wesentlichen mittel- bis langfristigen Risiken können Sie dem Tätigkeitsbericht entnehmen.

Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten:

Informationen über die Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten können Sie den Abschnitten

- „Vermögensaufstellung“,
- „Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen“ und
- „Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote“

in diesem Jahresbericht entnehmen.

Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung:

Die Anlageziele und Anlagepolitik(-strategie) des Sondervermögens werden im Tätigkeitsbericht dargestellt. Die Anlageentscheidungen für Investitionen in Gesellschaften erfolgen unter Berücksichtigung der vergangenen Entwicklung der Gesellschaften sowie der erwarteten mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaften unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Anlagestrategie.

Einsatz von Stimmrechtsberatern:

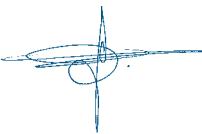
Im abgelaufenen Geschäftsjahr kamen keine Stimmrechtsberater für das Sondervermögen zum Einsatz.

Handhabung der Wertpapierleihe und Umgang mit Interessenkonflikten im Rahmen der Mitwirkung in den Gesellschaften, insbesondere durch Ausübung von Aktionärsrechten:

Das Sondervermögen hat im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Wertpapierleihegeschäfte getätigt. Interessenkonflikte bei der Ausübung von Stimmrechten werden wie folgt behandelt: Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt mit Unterstützung von Amundi Asset Management, Paris, sowie unter Einsatz einer Standard-Softwarelösung (der Firma ISS/Risk Metrics, a Brand of MSCI) anhand der Proxy Voting Policy (Stimmrechtspolitik) der Amundi Deutschland GmbH. Damit wird sichergestellt, dass das Abstimmungsverhalten transparent sowie nachvollziehbar ist. Sollte von den definierten Abstimmungskriterien abgewichen werden, ist dies begründungspflichtig und vorab durch ein Komitee (Proxy Voting Oversight Committee) zu prüfen sowie zu dokumentieren. Sollte es sich hierbei um einen potentiellen Interessenkonflikt handeln der nicht aufgelöst werden kann, so ist dieser in einem internen Register zu dokumentieren und parallel dazu offenzulegen. Im Rahmen des Komitees erfolgt außerdem auf jährlicher Basis eine Kontrolle, ob und inwieweit die definierten Kriterien sowie Prozesse eingehalten wurden. Die Entscheidungen des Komitees werden dokumentiert.

München, 22.01.2026

Amundi Deutschland GmbH
Die Geschäftsführung



Christian Pellis



Oliver Kratz



Thomas Kruse



Kerstin Gräfe



Tobias Löschmann

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Amundi Deutschland GmbH, München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresbericht nach §7 KARBV des Sondervermögens Amundi German Equity bestehend aus dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025, der Vermögensübersicht und der Vermögensaufstellung zum 30. September 2025, der Ertrags- und Aufwandsrechnung, der Verwendungsrechnung, der Entwicklungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025 sowie der vergleichenden Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, der Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind, und dem Anhang – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresbericht nach §7 KARBV aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und den einschlägigen europäischen Verordnungen und ermöglicht es unter Beachtung dieser Vorschriften, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresberichts nach §7 KARBV in Übereinstimmung mit §102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts nach §7 KARBV“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Amundi Deutschland GmbH, München (im Folgenden die „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungs nachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht nach §7 KARBV zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die sonstigen Informationen umfassen die von uns vor Datum dieses Vermerks erlangten Teile der Publikation „Jahresbericht“ – ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Jahresberichts nach §7 KARBV sowie unseres Vermerks.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht nach §7 KARBV erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresbericht nach §7 KARBV oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresbericht nach §7 KARBV

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresberichts nach §7 KARBV, der den Vorschriften des deutschen KAGB und den einschlägigen europäischen Verordnungen in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresbericht nach §7 KARBV es unter Beachtung dieser Vorschriften ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresberichts nach §7 KARBV zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresberichts nach §7 KARBV sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren, welche die weitere Entwicklung des Sondervermögens wesentlich beeinflussen können, in die Berichterstattung einzubeziehen. Das bedeutet unter anderem, dass die gesetzlichen Vertreter bei der Aufstellung des Jahresberichts nach §7 KARBV die Fortführung des Sondervermögens zu beurteilen haben und die Verantwortung haben, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung des Sondervermögens, sofern einschlägig, anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

für die Prüfung des Jahresberichts nach §7 KARBV

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresbericht nach §7 KARBV als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht nach §7 KARBV beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit §102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresberichts nach §7 KARBV getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresbericht nach §7 KARBV aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresberichts nach §7 KARBV relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Aufstellung des Jahresberichts nach §7 KARBV angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage erlangter Prüfungs nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fortführung des Sondervermögens aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Vermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresbericht nach §7 KARBV aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Sondervermögen nicht fortgeführt wird.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresberichts nach §7 KARBV insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresbericht nach §7 KARBV die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresbericht nach §7 KARBV es unter Beachtung der Vorschriften des deutschen KAGB und der einschlägigen europäischen Verordnungen ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungs feststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 22. Januar 2026

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Simon Boßhammer
Wirtschaftsprüfer

ppa. Arndt Herdzina
Wirtschaftsprüfer

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Amundi German Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800TFKOKKTMXYQJ02

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ % Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 81,34% an nachhaltigen Investitionen
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ % Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Der Amundi German Equity („Finanzprodukt“) hat seine ökologischen und sozialen Merkmale im Berichtszeitraum durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen erfüllt:

- Die effektive Ausführung der Amundi Ausschlusspolitik (normative Ausschlüsse für geächtete und kontroverse Waffen wie Antipersonenminen und Streubomben, chemische, biologische und abgereicherte Uranwaffen und wiederholte und schwerwiegende Verstöße gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des UN Global Compact sowie sektorspezifische Ausschlüsse für Kohle und Tabak).
- Die Umsetzung der Amundi Stimmrechtspolitik (Voting Policy), falls das Finanzprodukt seine Stimmrechte ausgeübt hat.
- Die Umsetzung von Dialog und Engagement gemäß der Amundi Engagement Politik.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung).

- Das bessere Abschneiden des Finanzprodukts im Hinblick auf sein Gesamt-Amundi-ESG-Rating als sein Vergleichsmaßstab. Vergleichsmaßstab ist der HDAX (Xetra), bei dem es sich nicht um einen Vergleichsmaßstab, der eigens zur Bewertung der Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen definiert wurde.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Amundi hat ein eigenes internes ESG-Ratingverfahren entwickelt, das auf dem „Best-in-Class“-Ansatz basiert.

Die auf die einzelnen Wirtschaftszweige abgestimmten Ratings zielen darauf ab, die Rahmenbedingungen zu bewerten, in denen die Unternehmen tätig sind.

Der verwendete Nachhaltigkeitsindikator ist das ESG-Rating des Finanzprodukts, das am ESG-Rating des Vergleichsmaßstabs des Finanzprodukts gemessen wird.

Am Ende des Berichtszeitraumes:

- betrug das gewichtete, durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios des Finanzprodukts C, bei einem ESG-Score von **0,889**;
- betrug das gewichtete, durchschnittliche ESG-Rating des Vergleichsmaßstabes des Finanzprodukts (hier: HDAX) C, bei einem ESG-Score von **0,859**.

Das Amundi ESG-Rating, das zur Bestimmung des ESG-Scores verwendet wird, ist ein quantitativer ESG-Ansatz, der in sieben Stufen von A (beste Punktzahl im Universum) bis G (schleteste Punktzahl) übersetzt wird. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere, die auf der Ausschlussliste stehen, einem **G**. Die ESG-Performance von Unternehmensemitten wird global und auf Ebene der relevanten Kriterien durch einen Vergleich mit der durchschnittlichen Performance ihrer Branche bewertet, und zwar durch die Kombination der drei ESG-Dimensionen:

- Umweltdimension: Hier wird untersucht, inwieweit die Emittenten in der Lage sind, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch einschränken, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, dem Ressourcenabbau entgegenwirken und die biologische Vielfalt schützen.
- Soziale Dimension: Hier wird gemessen, wie ein Emittent mit zwei unterschiedlichen Konzepten umgeht: die Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und die Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.
- Governance-Dimension: Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für eine wirksame Unternehmenssteuerung („Good Governance“) zu gewährleisten und langfristig Werte zu schaffen.

Die von Amundi ESG-Rating angewandte Methodik stützt sich auf 38 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit) oder sektorspezifisch sind. Diese Kriterien werden je nach Sektor gewichtet und im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Reputation, die operative Effizienz und die Regulierung eines Emittenten betrachtet. Die ESG-Ratings von Amundi können global für die drei Dimensionen E, S und G oder individuell für jeden ökologischen oder sozialen Faktor abgegeben werden.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Abschneiden der verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum auf. Dabei bezieht sich die Angabe in der jeweiligen Zeile stets auf den Zeitpunkt Ende des Berichtszeitraumes. Zudem ist das ESG-Rating jeweils als gewichtetes, durchschnittliches ESG-Rating ausgewiesen.

Referenzperiode	01.10.2024 bis 30.09.2025 (aktuell)	01.10.2023 bis 30.09.2024	01.10.2022 bis 30.09.2023
ESG-Rating Finanzprodukt	C	C	C
ESG-Score Finanzprodukt	0,89	1,06	0,94
ESG-Rating Vergleichsmaßstab	C	C	C
ESG-Score Vergleichsmaßstab	0,86	0,81	0,78

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestanden darin, in Unternehmen zu investieren, die zwei Kriterien erfüllen:

- 1) beste Umwelt- und Sozialpraktiken anwenden und
- 2) keine Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Damit davon ausgegangen werden kann, dass das Unternehmen, in das investiert wird, einen Beitrag zu dem oben genannten Ziel leistet, muss es in seinem Tätigkeitsbereich bei mindestens einem seiner wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktoren zu den „Best Performern“ gehören.

Die Definition des Begriffs „Best Performer“ basiert auf der Amundi-eigenen ESG-Methode, die darauf abzielt, die ESG-Leistung eines Unternehmens, in das investiert wird, zu messen. Um als „Best Performer“ eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, innerhalb seines Sektors bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor die drei besten Bewertungen (A, B oder C auf einer Bewertungsskala von A bis G) erzielen. Wesentliche Umwelt- und Sozialfaktoren werden auf Branchenebene ermittelt. Die Identifizierung der wesentlichen Faktoren basiert auf dem Amundi ESG-Analyseverfahren, das außerfinanzielle Daten und eine qualitative Analyse der damit verbundenen Branchen- und Nachhaltigkeits-themen kombiniert. Faktoren, die als wesentlich identifiziert werden, leisten einen Beitrag von mehr als 10% zum gesamten ESG-Score. Für den Energiesektor beispielsweise sind folgende Faktoren wesentlich: Emissionen und Energie, biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte.

Um zu den oben genannten Zielen beizutragen, sollte das Unternehmen, in das investiert wird, nicht in nennenswertem Umfang an Aktivitäten beteiligt sein, die nicht mit diesen Kriterien ver- einbar sind (z.B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Produktion von Einwegplastik).

Der nachhaltige Charakter einer Investition wurde auf der Ebene des Unternehmens, in das investiert wurde, bewertet.

Bei **den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In Ermangelung konkreter regulatorischer Vorgaben zur Berechnung nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung haben wir vorstehend beschriebenes Vorgehen zur Ermittlung definiert. Die Berechnung der nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung erfolgte anhand eines individuellen Ansatzes der Gesellschaft und unterliegt daher inhärenten Unsicherheiten.

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten wurden, verfolgten keine – jedenfalls nicht ausdrücklich darauf ausgerichtet – Umweltziele nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keines der Umwelt- oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt („do not significantly harm“, „DNSH“), setzt Amundi zwei Filter ein:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, sofern robuste Daten verfügbar sind (z.B. die Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird), und zwar durch eine Kombination von Indikatoren (z.B. die Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z.B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört).

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der „Grundsätze für nachhaltiges Investieren“. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben genannten Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse für kontroverse Waffen, Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Kohle und Tabak.

Neben den spezifischen Nachhaltigkeitsfaktoren, die vom ersten Filter abgedeckt werden, hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen seines Sektors in ökologischer oder sozialer Hinsicht insgesamt nicht schlecht abschneidet, was einem Umwelt- oder Sozial-Score von E oder höher unter Verwendung des ESG-Ratings von Amundi entspricht.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden wie im ersten DNSH-Filter („Do not significantly harm“) oben beschrieben berücksichtigt:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Hauptindikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, wenn durch die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischer Schwellenwerte oder Regeln zuverlässige Daten verfügbar sind:

- eine CO₂-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
- die Diversität des Verwaltungsrats gehört im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors nicht zum letzten Dezil, und

- keine Kontroversen in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte bestehen, und
- keine Kontroversen in Bezug auf biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung vorliegen.

Amundi berücksichtigt im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der „Grundsätze für nachhaltiges Investieren“ bereits bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen („Principle Adverse Impacts“ = „PAI“). Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben genannten Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschluss von kontroversen Waffen, Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Kohle und Tabak.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wurden in unsere ESG-Bewertungsmethodik integriert. Unser firmeneigenes ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten von unseren Datenanbietern. Das Modell verfügt beispielsweise über ein spezielles Kriterium mit der Bezeichnung „Community Involvement & Human Rights“, das auf alle Sektoren angewendet wird, zusätzlich zu anderen menschenrechtsbezogenen Kriterien wie sozial verantwortliche Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Darüber hinaus führen wir mindestens vierteljährlich ein Kontroversen-Monitoring durch, das Unternehmen einschließt, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen auftraten, bewerteten Analysten die Situation und wendeten eine Punktzahl auf die Kontroverse an (unter Verwendung unserer firmeneigenen Bewertungsmethodik) und bestimmten die beste Vorgehensweise. Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Das Finanzprodukt berücksichtigte alle verbindlichen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 und stützte sich auf eine Kombination aus Ausschlussgrundsätzen (normativ und sektorbezogen), der Integration von ESG-Ratings in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsansätzen:

■ Ausschluss:

Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln definiert, die einige der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken, die in der Offlegungsverordnung aufgeführt sind.

■ **Integration von ESG-Faktoren:**

Amundi hat Mindeststandards für die Integration von ESG-Faktoren festgelegt, die standardmäßig auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewandt werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besserer gewichteter durchschnittlicher ESG-Score als die anwendbare Benchmark). 38 Kriterien, die im ESG-Rating-Ansatz von Amundi verwendet werden, wurden ebenfalls entwickelt, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen.

■ **Engagement:**

Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden:

- einen Emittenten dazu zu bewegen, die Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, zu verbessern,
- einen Emittenten dazu zu bewegen, seine Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfragen oder andere Nachhaltigkeitsfragen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind, zu verbessern.

■ **Stimmrechtsausübung:**

Die Richtlinie zur Stimmrechtsausübung von Amundi („Voting Policy“) beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen.

■ **Überwachung von Kontroversen:**

Amundi hat ein System zur Verfolgung von Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und deren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schweren Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 01.10.2024-30.09.2025

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Siemens AG Namens-Aktien o.N. ()	Industrie	8,39%	DEU
Allianz SE vinkulierte Namens-Aktien o.N. ()	Finanzwesen	7,41%	DEU
SAP SE Inhaber-Aktien o.N. ()	IT	7,16%	DEU
Deutsche Telekom AG Namens-Aktien o.N. ()	Kommunikationsdienste	4,76%	DEU
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG vinkulierte Namens-Aktien o.N. ()	Finanzwesen	4,50%	DEU
Infineon Technologies AG Namens-Aktien o.N. ()	IT	3,97%	DEU
Nordex SE Inhaber-Aktien o.N. ()	Industrie	3,37%	DEU

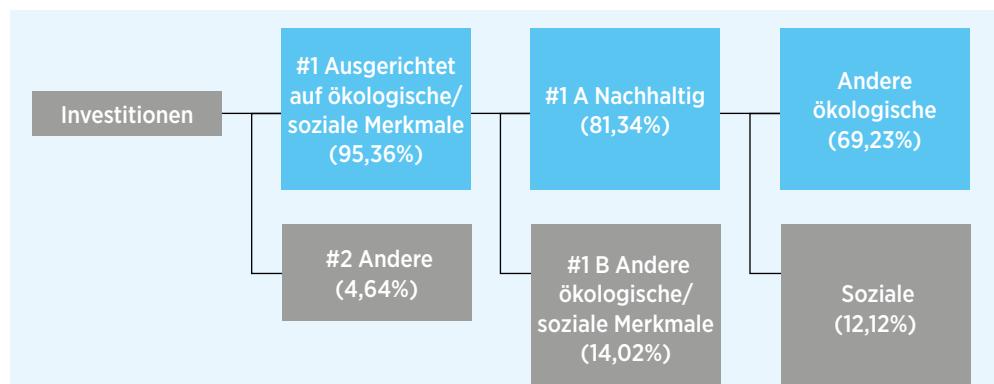
Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
BASF SE Namens-Aktien o.N. ()	Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe	3,29%	DEU
E.ON SE Namens-Aktien o.N. ()	Versorgungsbetriebe	3,18%	DEU
Siemens Energy AG Namens-Aktien ()	Industrie	3,12%	DEU
Symrise AG Inhaber-Aktien o.N. ()	Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe	2,81%	DEU
Wacker Chemie AG Inhaber-Aktien o.N. ()	Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe	2,48%	DEU
RWE AG Inhaber-Aktien o.N. ()	Versorgungsbetriebe	2,42%	DEU
Knorr-Bremse AG Inhaber-Aktien o.N. ()	Industrie	2,31%	DEU
Merck KGaA Inhaber-Aktien o.N. ()	Gesundheitswesen	2,28%	DEU



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Die nachstehende Übersicht zeigt die Anteile der Investitionen des Finanzprodukts in verschiedenen Sektoren und Teilsektoren am Ende des Berichtszeitraumes. Die Auswertung basiert auf dem Global Industry Classification Standard (GICS), einer allgemein anerkannten Gliederung der Industrie in Sektoren. Die Auswertung klassifiziert die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Unternehmen bzw. der Emittenten der Wertpapiere, in die das Finanzprodukt investiert ist.

Der gesonderte Ausweis der Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgt hier nicht, da das Finanzprodukt zum Ende des Berichtszeitraumes nicht in solche Sektoren und Teilsektoren investiert war; demnach betrug der Anteil an den genannten Aktivitäten zum relevanten Zeitpunkt 0%.

Sektor	Anteil
Industrieunternehmen	28,35%
Investitionsgüter	25,64%
Transportwesen	2,71%
Finanzunternehmen	15,18%
Versicherungen	10,72%
Finanzdienstleistungen	2,46%
Banken	1,70%
Informationstechnologie	14,27%
Software & Services	8,33%
Halbleiter & Halbleiterausrüstung	4,47%
Hardware & Ausrüstung	1,47%
Nicht-Basiskonsumgüter	10,81%
Automobile & Komponenten	8,22%
Vertrieb und Einzelhandel mit nicht-essenziellen Konsumgütern	1,36%
Langlebige Konsumgüter & Kleidung	1,23%
Grundstoffe	9,93%
Chemikalien	8,77%
Rohstoffgewinnung & -verarbeitung	1,16%
Versorgungsunternehmen	6,68%
Versorgungsdienste, Betriebsmittel	4,15%
Unabhängige Erzeuger von Strom und erneuerbarer Energie	2,53%
Kommunikationsdienste	6,10%
Medien & Unterhaltung	3,19%
Telekommunikationsdienste	2,91%
Gesundheitswesen	5,06%
Pharma Biotech & Life Sciences	4,07%
Medizinische Geräte & Dienstleistungen	0,99%
Sonstiges (insbesondere Liquide Mittel)	2,06%
Barmittel	2,06%
Immobilien	1,56%
Immobilienverwaltung und -entwicklung	1,56%



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Verlässliche Daten zur EU-Taxonomie waren im Berichtszeitraum nicht verfügbar.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallsorgs-vorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermög-lichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhaus-gasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

■ **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, wider-spiegeln

■ **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

■ **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, wider-spiegeln

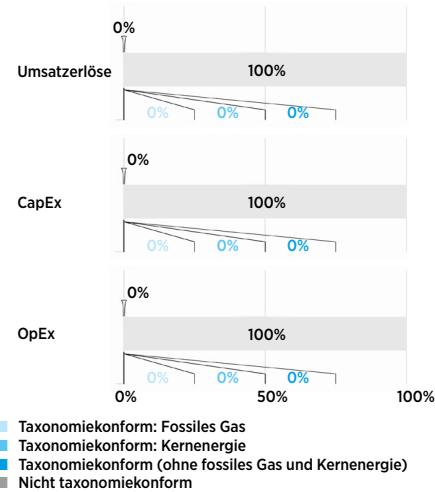
Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

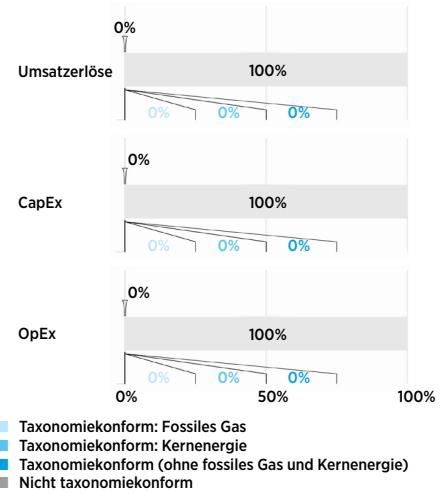
1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Blau. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten geflossen sind?

Zuverlässige Daten über Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten waren während des Berichtszeitraumes nicht verfügbar.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

In den vorangegangenen Berichtszeiträumen wurden keine Taxonomieanpassungen gemeldet, da zu diesem Zeitpunkt noch keine verlässlichen gemeldeten Daten verfügbar waren. Insofern ist die Situation unverändert und eine Darstellung einer diesbezüglichen Entwicklung nicht ergiebig.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht** berücksichtigen.

Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Am Ende des Berichtszeitraumes betrug der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit nicht an der Taxonomie ausgerichteten Umweltzielen **69,23%**.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass einige Emittenten zwar als nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung gelten (können), aber einen Teil ihrer Aktivitäten nicht mit den EU-Taxonomiestandards in Einklang bringen oder für die noch keine Daten zur Verfügung stehen, um eine EU-Taxonomiebewertung durchzuführen.

Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Am Ende des Berichtszeitraumes betrug der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen **12,12%**.

Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ wurden Barmittel und Instrumente zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements (z.B. Derivate) erfasst. Insoweit auch enthalten sind Vermögensgegenstände, für die kein ESG-Rating vorgelegen hat, beispielsweise mangels Daten für die Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale.

Bei diesen Investitionen wurde ein ökologischer und sozialer Mindestschutz dergestalt angewendet, dass auch mit diesen Investitionen nicht in Emittenten investiert wurde, die die zielgerichteten Amundi Ausschlusskriterien nicht einhalten, z.B. Hersteller geächteter und kontroverser Waffen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Nachhaltigkeitsindikatoren werden im Portfoliomanagementsystem kontinuierlich zur Verfügung gestellt, sodass die Portfoliomanager die Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen beurteilen können.

Diese Indikatoren sind in den Kontrollrahmen von Amundi eingebettet, wobei die Zuständigkeiten zwischen der ersten Kontrollebene, die von den Investitionsteams selbst durchgeführt wird, und der zweiten Kontrollebene, auf der die Einhaltung der vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale laufend überwacht wird und die in den Zuständigkeitsbereich der Risikoteams fällt, aufgeteilt sind.

Darüber hinaus legen die „Grundsätze für nachhaltiges Investieren“ von Amundi einen reaktiven Ansatz für das Engagement fest, der den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, einschließlich der Unternehmen im Portfolio dieses Produkts, fördert.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Das Finanzprodukt hatte während des Berichtszeitraumes keinen ESG-Vergleichsmaßstab, d.h. es hatte keinen eigens auf ESG-Kriterien abgestimmten Vergleichsmaßstab. Im Hinblick auf das als Nachhaltigkeitsindikator verwendete Amundi ESG-Rating wurde das ESG-Rating des Finanzprodukts jedoch dem ESG-Rating desjenigen Vergleichsmaßstabs, an dem sich das Finanzprodukt in puncto Wertentwicklung orientiert (HDAX), gegenübergestellt.

Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?

Das Finanzprodukt hatte während des Berichtszeitraumes keinen ESG-Vergleichsmaßstab.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?

Das Finanzprodukt hatte während des Berichtszeitraumes keinen ESG-Vergleichsmaßstab.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Das Finanzprodukt hatte während des Berichtszeitraumes keinen ESG-Vergleichsmaßstab.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?

Das Finanzprodukt hatte während des Berichtszeitraumes keinen ESG-Vergleichsmaßstab.

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften¹

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Jahresbericht beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht) inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilwert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50% auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sogenannte Teilstreifstellung).

¹ §165 Absatz 2 Nr. 15 KAGB: Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungssteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilstreifstellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilstreifstellung, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilstreifstellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilstellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilstellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungeteilt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilstellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilstellung, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilstellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilstellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilstellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne

Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuseigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilstellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilstellung, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilstellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilstellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilstellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilstellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter

Berücksichtigung etwaiger Teilstellungen vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – gegebenenfalls reduziert aufgrund einer Teilstellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1% der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 EUR betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Betreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu verüten. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70% bestanden (sogenannte 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von

Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die oben genannte 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilstellung, sind 60% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilstellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen

oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teifonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teifonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen

Klassifikation für die Zwecke der Teilstellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilstellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilstellung, sind 60% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilstellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die

Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilstellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilstellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilstellung des oder der Fonds bzw. Teilstellung ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilstellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<p>Kapitalertragsteuer: 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% bzw. für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt)</p> <p>Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer/30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer/15% für Gewerbesteuer)</p>		<p>Kapitalertragsteuer: Abstandnahme</p>
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<p>Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% bzw. für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt)</p> <p>Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer/40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer/20% für Gewerbesteuer)</p>		<p>Kapitalertragsteuer: Abstandnahme</p>
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<p>Kapitalertragsteuer: Abstandnahme</p> <p>Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RFB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer/15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer/7,5% für Gewerbesteuer)</p>		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<p>Kapitalertragsteuer: Abstandnahme</p> <p>Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer/15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer/7,5% für Gewerbesteuer)</p>		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<p>Kapitalertragsteuer: Abstandnahme</p> <p>Materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden</p>		
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungsstiftungen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<p>Kapitalertragsteuer: Abstandnahme</p> <p>Materielle Besteuerung: Steuerfrei</p>		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die

Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländer-eigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung² zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Soweit ein Steuerausländer einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Betreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunfts ländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es

weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,³ ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenen von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als veräußert gilt.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute und Wertpapierinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

² §37 Absatz 2 AO

³ §190 Absatz 2 Nr. 2 KAGB

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer oder -nummern; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Finanzinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Finanzinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Anhang:

Steuerliche Klassifikation der Amundi Fonds für Zwecke der Teilfreistellung

Name des Fonds	Steuerliche Klassifikation
Amundi Aktien Rohstoffe	Aktienfonds
Amundi BKK Rent	keine
Amundi CPR Aktiv	Mischfonds
Amundi CPR Defensiv	keine
Amundi CPR Dynamisch	Aktienfonds
Amundi Ethik Plus	Aktienfonds
Amundi German Equity	Aktienfonds
Amundi Internetaktien	Aktienfonds
Amundi Multi Manager Best Select	keine
Amundi Top World	Aktienfonds
Amundi Wandelanleihen	keine
Amundi Welt Ertrag	Mischfonds
nordasia.com	Aktienfonds
Private Banking Vermögensportfolio 50	Mischfonds
Private Banking Vermögensportfolio 70	Mischfonds
VPV-Rent Amundi	keine
VPV-Spezial Amundi	Aktienfonds

Verwaltung und Vertrieb

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Amundi Deutschland GmbH
 Arnulfstraße 126, D-80636 München
 Telefon +49 (0) 89 / 9 92 26-0
 Handelsregister München B 91483
 Gezeichnetes Kapital: 7,313 Mio. EUR
 Haftendes Eigenkapital: 46,828 Mio. EUR
 (Stand 31.12.2024)

Gesellschafter

Amundi Asset Management S.A.S., Paris, Frankreich

Aufsichtsrat

Jean-Jacques Barbéris, Vorsitzender
 Leitung Institutional und Corporate Clients Division und ESG
 der Amundi Asset Management S.A.S.
 Paris, Frankreich

Günther H. Oettinger, stellvertretender Vorsitzender
 Gesellschafter der Oettinger Consulting,
 Wirtschafts- und Politikberatung GmbH
 Hamburg, Deutschland

Aurélia Lecourtier
 Finanzvorstand der Gruppe Amundi Asset Management S.A.S.
 Paris, Frankreich

Prof. Dr. Axel Börsch-Supan
 Direktor am Max-Planck-Institut für Sozialrecht
 und Sozialpolitik – Münchener Zentrum für Ökonomie
 und Demographischer Wandel
 München, Deutschland

Geschäftsführung

Christian Pellis¹
 Oliver Kratz
 Thomas Kruse²
 Kerstin Gräfe
 Tobias Löschmann³

¹ Sprecher der Geschäftsführung;
 Mitglied des Aufsichtsrats bei Amundi Austria GmbH, Wien, Österreich

² Mitglied des Geschäftsführungsrats bei Private Markets Fund II Management S.à.r.l.,
 Grevenmacher, Luxemburg

³ Ab 01.02.2025

Verwahrstelle

CACEIS Bank S.A., Germany Branch
 Lilienthalallee 36, D-80939 München
 Gezeichnetes Kapital: 1.280,677 Mio. EUR
 Haftendes Eigenkapital: 2.539,102 Mio. EUR
 (Stand 31.12.2024)

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Bernhard-Wicki-Straße 8, D-80636 München

Anlageberater

AMUNDI SGR S.P.A
 Via Cernaia, 8/10 – 20121 Milan
 Italien

Vertriebsstelle

UniCredit Bank GmbH
 Arabellastraße 12, D-81925 München

Ergänzende Angaben für Anleger in Österreich

Zahl- und Vertriebsstelle

UniCredit Bank Austria AG
 Rothschildplatz 1, A-1020 Wien

Bei dieser Stelle können:

- Rücknahmeanträge für Fondsanteile eingereicht werden,
- die Abwicklung und die Auszahlung des Rücknahmepreises in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft und der Verwahrstelle erfolgen,
- die Anleger die jeweilige aktuelle Fassung der Anlagebedingungen des Fonds, den Verkaufsprospekt, die Jahres- und Halbjahresberichte erhalten sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Angaben und Unterlagen erfragen bzw. einsehen.

Steuerlicher Vertreter

KPMG Alpen-Treuhand GmbH
 Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
 Porzellangasse 51, A-1090 Wien

Darüber hinaus sind die Jahres- und Halbjahresberichte in elektronischer Form über die Internetseiten

- www.amundi.de
- www.bundesanzeiger.de

erhältlich.

Vermittelt durch



Amundi Deutschland GmbH
Arnulfstraße 126
D-80636 München

Gebührenfreie Telefonnummer für Anfragen
aus Deutschland: 0800.888-1928

www.amundi.de